

Satzung

Beirat Mobilität

Die Stadtvertretung hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBL Schl. H. S. 72) in ihrer Sitzung am 18.12.2013 wie folgt beschlossen:

Präambel

Unter Bezugnahme auf die positiven Impulse, die bisher vom Arbeitskreis Verkehr ausgegangen sind, wird dieses beratende Gremium die anstehenden planerischen und baulichen Themen im Bereich Verkehr und Mobilität fachlich und sachlich begleiten.

Zur Unterstützung der Fachausschüsse in verkehrsrechtlichen Fragen wird daher in der Stadt Eutin ein Beirat für Mobilität einberufen, der mit Fraktionsmitgliedern der Stadtvertretung, Verbänden, Mitgliedern der Verwaltung, der Polizei, dem Kreis Ostholstein und Mitgliedern der Bürgerinitiativen besetzt werden soll.

Aufgrund des § 47 d Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig Holstein hat die Stadtvertretung zur Gründung des Beirates Mobilität nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck

Der Beirat für Mobilität verfolgt die nachstehenden Anliegen:

- (1) Mitarbeit an der Durchführung der mobilitätsbezogenen ISEK-Ziele:
 - a) Ziel: „Die Quartiere sind an die Innenstadt angebunden“ mit dem Maßnahmenkatalog „Konzeption und Umsetzung eines Veloroutennetzes“
 - b) Ziel: „Die Vernetzung und Erreichbarkeit der Region wird gefördert“ mit den Maßnahmenkatalogen „Entwicklung eines regionalen ÖPNV-Verkehrskonzepts“ und „Umgestaltung der ehemaligen Bahntrasse Eutin-Neustadt zum Freizeitweg“
 - c) Ziel: „Barrieren werden abgebaut“ mit dem Maßnahmenkatalog „Beseitigung von Hindernissen und Stolperfallen“
 - d) Darstellung eines Veloroutennetzes auf der ISEK-Maßnahmenkarte

- (2) Mitarbeit an der Durchführung von Maßnahmen aus dem Verkehrsgutachten:
erster Schwerpunkt: Radverkehr und Schulwegsicherung
- (3) Auf Anforderung die Arbeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie der Ausschüsse in allen Angelegenheiten mobilitätsbezogener Fragestellungen zu unterstützen.

§ 2

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat für Mobilität nimmt in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und der Verwaltung die Interessen zum Thema Mobilität wahr und entwickelt in allen Angelegenheiten mobilitätsbezogener Fragestellungen Ideen zur Verbesserung der Verhältnisse.
- (2) Die in den Sitzungen des Beirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.
- (3) Dem Beirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.
- (4) Der Beirat ist unabhängig von Parteien, Verbänden und Vereinen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Stadtvertretung sowie die Ausschüsse können den Beirat mit Aufgaben betrauen.
- (6) Der Beirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase in allen Angelegenheiten mobilitätsbezogener Fragestellungen von dem jeweiligen Ausschuss gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
 - 1. Stadt- und Verkehrsplanung,
 - 2. Verkehrssicherheit,
 - 3. Öffentlicher Nahverkehr,
 - 4. Barrierefreiheit.

- (2) Ein vom Beirat beauftragtes Mitglied hat in allen Ausschüssen ein Sachantrags- und Rederecht in Angelegenheiten mobilitätsbezogener Fragestellungen.
- (3) Der/ Die Vorsitzende des Beirates erhält eine Einladung zu allen Ausschüssen, soweit Angelegenheiten der Mobilität auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Bei Zweifeln, ob eine Angelegenheit der Mobilität vorliegt, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden von der Stadtvertretung bestellt bzw. den Institutionen benannt.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
 1. je ein/e Vertreter/in, der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen,
 2. zwei Mitglieder aus der Verwaltung der Stadt Eutin,
 3. ein Mitglied aus der Verwaltung des Kreises Ostholstein,
 4. ein Mitglied der Polizei, Stabsbereich 1.3
 5. ein Mitglied der Initiative „Fahrradfreundliches Eutin“
 6. je ein Mitglied des
 - EAMC e.V. (Eutiner Automobil- und Motorradclub) im ADAC
 - ADFC (allgemeiner deutscher Fahrradclub) Eutin,
 - VCD (Verkehrsclub Deutschland), Landesbüro Schleswig-Holstein
 - ein/e Vertreter/in von Horizonte (Behindertenhilfe)
 7. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Seniorenbeauftragten der Stadt Eutin
 8. ein/e Vertreter/in der Verkehrsgesellschaft NOB (Nord-Ostsee-Bahn)
 9. ein/e Vertreter/in der Deutsche Bahn AG
 10. ein/e Vertreter/in der LVS Schleswig-Holstein (landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH)
 11. ein Mitglied der Bürgergemeinschaft Eutin e.V.
 12. ein/e Vertreter/in der Verkehrswacht Eutin
- (3) Für die im Absatz 2 Nr. 1. bis 13. genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.
- (4) Alle Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt.

- (5) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Beirates eine Entschädigung nach § 1 Entschädigungssatzung der Stadt Eutin.

§5

Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt die/ der Bürgervorsteher/in der Stadt Eutin ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 90 Tagen nach Gründung/Besetzung des Beirates stattzufinden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus, bis zur konstituierenden Sitzung, des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu zu berufenen Beirates für Mobilität fort.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen eingeladen. Der Einladung ist eine verbindliche Tagesordnung beizufügen.
- (2) Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Stellvertreterin - ihr/sein Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden im Internet veröffentlicht.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Ein/e Mitarbeiter/in aus der Verwaltung der Stadt Eutin fertigt über die Sitzungen eine Ergebnisniederschrift. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Stadtvertretern zuzuleiten.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und seinen/ihre Vertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein vom Beirat beauftragtes Mitglied vertritt den Beirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Stadtvertretung und seinen Ausschüssen.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet schriftlich einmal im Jahr der Stadtvertretung über die Tätigkeit des Beirates.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Verwaltung der Stadt Eutin unterstützt.
- (2) Die Stadt Eutin stellt dem Beirat Tagungsräume zur Verfügung.

§ 9

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt für den Beirat sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtvertretung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eutin,

Bürgermeister